



Alters- und Pflegeheim Jakobushaus  
Rebgasse 9, 4441 Thürnen



CURAVIVA Baselland  
Herr Andi Meyer, Geschäftsführer  
Fichtenhagstrasse 4  
4132 Muttenz

Thürnen, 19. April 2018

**Statutenrevision:  
Änderungsantrag zum Reglement für Honorierung und Spesen**

Sehr geehrter Herr Meyer

Besten Dank für die Zustellung der Dokumente zur Statutenrevision.  
Wir haben die Dokumente durchgesehen und stellen folgenden Änderungsantrag:

**Art. 18 „Aufgaben der Mitgliederversammlung“ wird wie folgt ergänzt:**

**1.) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:**

**neu: p) Erlass und Anpassungen des Reglements Honorierung und Spesen**

**Der bisherige Punkt p) wird zum Punkt q)**

**Art. 23: „Entschädigung des Vorstands“  
Dieser Punkt wird gestrichen.**

**Art. 27: „Arbeitsgruppen“  
Punkt 2 wird gestrichen.**

**Begründung: Es ist nicht im Sinne einer guten „Corporate Governance“, wenn ein Gremium seine Honorare und Spesen selber festlegt. Dies muss immer die Aufgabe eines übergeordneten Gremiums sein.**

Besten Dank für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

Alters- und Pflegeheim Jakobushaus

  
R. Neidhart, Präsident Stiftungsrat

  
R. Dalhäuser, Heimleiter

# CURAVIVA Baselland Statuten

<b>Statuten des Verbandes CURAVIVA Baselland zur Abstimmung an der Mitgliederversamm- lung vom 27. Juni 2018</b>	<b>Statuten des Verbandes CURAVIVA Baselland vom 19.11.2015</b>	<b>Erläuterungen</b>
<b>Ingress</b>	<b>Ingress</b>	
<p>Am 29.11.1999 wurde der Verein «Verband gemeinnütziger Baselbieter Alters- und Pflegeheime» auf Initiative der «Heimleiterkonferenz» (heute Geschäftsführungskonferenz) gegründet. Der Zweck des Vereins bestand «in der allseitigen Wahrung der Interessen seiner Mitglieder». 2006 wurde der Vereinsname geändert in «Verband Baselbieter Alters-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BAP)». 2006 und 2011 wurden die Statuten erweitert und die Zweckbestimmung und Aufgaben des Vereins präzisiert.</p>	<p>Am 29.11.1999 wurde der Verein „Verband gemeinnütziger Baselbieter Alters- und Pflegeheime“ gegründet. Der Zweck des Vereins bestand „in der allseitigen Wahrung der Interessen seiner Mitglieder“. 2006 wurde der Vereinsname geändert in „Verband Baselbieter Alters-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BAP)“. 2006 und 2011 wurden die Statuten erweitert und die Zweckbestimmung und Aufgaben des Vereins präzisiert.</p>	<p>Der Begriff «Heim» wird hier verwendet im Kontext der Verbandsgeschichte.</p>
<p>Seit 2011 ist der Verband als Baselbieter Kantonalverband Mitglied im nationalen Dachverband CURAVIVA Schweiz. Deshalb hat die Mitgliederversammlung am 19. November 2015 den Vereinsnamen per 1. Mai 2016 in «CURAVIVA Baselland» geändert. Im Anschluss daran wurden die Statuten betreffend Änderungs- und Ergänzungsbedarf überprüft und angepasst.</p>	<p>Seit 2011 ist der Verband als Baselbieter Kantonalverband Mitglied im nationalen Dachverband CURAVIVA Schweiz. Deshalb hat die Mitgliederversammlung am 19. November 2015 den Vereinsnamen per 1. Mai 2016 in „CURAVIVA Baselland“ geändert. Der Vereinsname wird in der Regel in der internen und externen Kommunikation mit einem Zusatz ergänzt, um dessen Zweckbestimmung zu verdeutlichen.</p>	<p>Anpassungen an die aktuelle Situation</p>

<b>Name, Sitz, Zweck, und Aufgaben</b>		Neben den Titeln der einzelnen Artikel werden die Statuten zur besseren Verständlichkeit mit Überschriften gegliedert. Dies bedingt an einigen Stellen eine Umstellung der Artikel in der Reihenfolge.
<b>Art. 1 Name</b>	<b>Art. 1 Name und Sitz</b>	
Unter dem Namen «CURAVIVA Baselland», nachfolgend «der Verband», besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).	Unter dem Namen „CURAVIVA Baselland“, nachfolgend „Verband“, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).	s. auch Art. 2 Sitz der neuen Statuten
<b>Art. 2 Sitz</b>		
Der Rechtssitz des Verbands befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle. Er kann an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.	Der Rechtssitz des Verbands befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle. Er kann an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.	
<b>Art. 3 Zweck</b>	<b>Art. 2 Zweck</b>	Die Formulierungen in Art. 3 sind mit dem an der MV 2/2016 verabschiedeten «Auftrag an CURAVIVA Baselland» abgeglichen.
1 CURAVIVA Baselland unterstützt seine Mitglieder, die Pflege-, Betreuungs- oder Wohnangebote für Menschen im Alter anbieten, bei der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags in der Sicherstellung einer bedarfsgerechten, wirtschaftlichen und qualitativ bestmöglichen Betreuung und Pflege alter Menschen, die Unterstützung beanspruchen.	Art. 2 Der Verband bezweckt die Vernetzung von Alters- und Pflegeheimen sowie sozialen Institutionen mit stationären oder teilstationären Pflege-, Betreuungs- und Wohnangeboten für Menschen im Alter. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder bei der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags in der Sicherstellung einer bedarfsgerechten, wirtschaftlichen und qualitativ bestmöglichen Betreuung und Pflege alter Menschen, die Hilfe beanspruchen.	«Vernetzung» s. Art. 3 Punkt 4 «Interessenvertretung» s. Art. 3 Punkt 2 Die Begriffe «stationär» und «teilstationär» werden nicht mehr verwendet. Sie sind nicht klar definiert und entsprechen nicht den Formulierungen in den gesetzlichen Grundlagen (KVG). Mit der Formulierung «Pflege-, Betreuungs- oder Wohnangeboten für Menschen im Alter» wird eine breite Palette von Angeboten zwischen dem traditionellen APH und ambulanten

		<p>Angeboten abgedeckt. CURAVIVA Baselland ist damit für die Zukunft vorbereitet und kann auch die Interessen von Leistungserbringern vertreten, die intermediäre Leistungen erbringen, wie sie heute schon von einigen Mitgliedern angeboten werden.</p> <p>Wir fokussieren uns auf «Menschen im Alter», d.h. CURAVIVA Baselland würde keine Institution aufnehmen, die ihre Angebote <i>ausschliesslich</i> an jüngere Menschen richtet (Abgrenzung gegenüber SUBB als regionaler Verband der Fachbereiche Erwachsene mit Behinderung sowie Kinder und Jugend bei CURAVIVA Schweiz). Institutionen, die mit ihren Dienstleistungen nicht nur für Menschen im Alter im Einsatz stehen, sondern auch Lösungen für andere pflegebedürftige Menschen anbieten sind mit dieser Formulierung nicht ausgeschlossen.</p>
2	Der Verband vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber allen Anspruchsgruppen.	Vgl. Art. 2 in den alten Statuten
3	Der Verband unterstützt die Mitglieder bei der Durchsetzung ihrer Rechte und kann zu diesem Zweck zugunsten der Mitglieder Verbandsbeschwerde erheben.	Ob und wo eine rechtliche Grundlage für eine Verbandsbeschwerde besteht, wird im Einzelfall geprüft.
4	Der Verband fördert die fachlichen und betriebswirtschaftlichen Kompetenzen sowie die Vernetzung seiner Mitglieder, um den nachhaltigen Erfolg der Mitgliedsinstitutionen, die Lebensqualität der Bewohnerinnen, Bewohner, Klientinnen und Klienten sowie die Zufriedenheit und Arbeitsqualität der Mitarbeitenden zu unterstützen.	Vgl. «Auftrag an CURAVIVA Baselland», MV 2/2016

5. Zur Erreichung des Zwecks kann der Verband alles Weitere unternehmen, was dem Verbandszweck förderlich sein kann.		
6 Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.	2 Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.	«Politisch» wird ersetzt durch «parteipolitisch», da der Verband im Rahmen der Interessenvertretung sehr wohl zu politischen Themen Stellung bezieht, aber unabhängig ist von politischen Parteien.
7 Der Verband ist gemeinnützig. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.	3 Der Verband verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.	Pro memoria: Nach Verabschiedung der Statuten soll eine Steuerbefreiung geprüft werden.
	4 Der Rechtssitz befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.	s. Art. 2 neue Statuten
8 Der Verband ist Kollektivmitglied des nationalen Dachverbands CURAVIVA Schweiz.		
<b>Art. 4 Aufgaben</b>	<b>Art. 3 Aufgaben</b>	
Im Rahmen seiner Zweckbestimmung hat der Verband folgende hauptsächliche Aufgaben:	Im Rahmen seiner Zweckbestimmung hat der Verband folgende hauptsächliche Aufgaben:	
a) Schutz der gemeinsamen Interessen der Mitglieder und Vertretung derselben gegenüber politischen Instanzen, Behörden, Verwaltungen, anderen Organisationen und Verbänden sowie der Öffentlichkeit	a) Schutz der gemeinsamen Interessen der Mitglieder und Vertretung derselben gegenüber politischen Instanzen, Behörden, Verwaltungen, anderen Organisationen und Verbänden sowie der Öffentlichkeit.	
b) Zusammenarbeit und Koordination mit dem nationalen Verband CURAVIVA Schweiz und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber CURAVIVA Schweiz		Diese Formulierung in die Statuten aufzunehmen ist keine Vorgabe aber ein Vorschlag des nationalen Verbandes CURAVIVA Schweiz.  Dies wird de facto schon praktiziert durch die Mitarbeit in der Regionalkonferenz CURAVIVA

		Nordwestschweiz, der Delegiertenversammlung CURAVIVA Schweiz und durch die Mitwirkung in nationalen Arbeitsgruppen.
c) Führen von Verhandlungen und Abschliessen von Verbandsrahmenverträgen im Auftrag der Mitglieder		Im Auftrag der Mitglieder führt CURAVIVA Baselland Vertragsverhandlungen (z.B. mit Krankenversicherern) und schliesst Rahmenverträge ab, bei denen es den einzelnen Mitgliedern freisteht beizutreten oder nicht.
d) Sicherstellen der Vernetzung unter den Mitgliedern	b) Sicherstellen der Vernetzung unter den Mitgliedern	
e) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen Belangen der Führung einer Institution	c) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen Belangen der Führung eines Heimes	
f) Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung	d) Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung	
g) Koordination des Berufsmarketings mit anderen Verbänden	e) Koordination des Berufsmarketings mit anderen Verbänden	
f) Qualitätssicherung	f) Qualitätssicherung	
g) Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Forschung und Weiterbildung		Dies wird de facto schon praktiziert durch die Akademie Praxis Partnerschaft und projektbezogene Zusammenarbeit mit dem Institut für Pflegewissenschaften (INS).
h) Förderung und Pflege der Kontakte und des Meinungs- und Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern	g) Förderung und Pflege der Kontakte und des Meinungs- und Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern	
i) Aktive Mitgestaltung Alterspolitik im Kanton Basellandschaft		Vgl. «Auftrag an CURAVIVA Baselland», MV 2/2016 Die Mitgestaltung der regionalen und schweizerischen Alterspolitik erfolgt in Koordination mit

		den anderen Kantonalverbänden und mit CURAVIVA Schweiz. Im Kanton Basel-Landschaft geht es um kantonale und kommunale Anliegen.
j) Abgabe von Stellungnahmen und Verfassen von Vernehmlassungen zu sozial- und gesundheitspolitischen Grundsatzfragen und zu Gesetzesentwürfen		Dies könnte auch unter dem Stichwort «Interessenvertretung» subsummiert werden. Der Vorstand schlägt jedoch vor, diesen Punkt neu als Aufgabe des Verbandes explizit in die Statuten aufzunehmen.
k) Information der Öffentlichkeit über Anliegen der Mitglieder und zu Altersthemen		Vgl. «Auftrag an CURAVIVA Baselland», MV 2/2016
l) Mitwirkung beim Betrieb einer unabhängigen Ombudsstelle gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden oder Organisationen		In den Gründungsstatuten war der Betrieb einer Ombudsstelle vorgesehen. Das Thema hat den Verband immer wieder beschäftigt. Wie in der Stellungnahme zum APG zum Ausdruck gebracht, will der Verband sich für eine breit abgestützte Ombudsstelle einsetzen.
<b>Mitgliedschaft</b>		
<b>Art. 5 Mitgliedschaft</b>	<b>Art. 5 Mitgliedschaft</b>	
Mitglieder können juristische Personen werden (z.B. Körperschaften, Vereine, Aktiengesellschaften, privatrechtliche Stiftungen, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts etc.), die Pflege-, Betreuungs- oder Wohnangebote für Menschen im Alter im Kanton Basel-Landschaft oder im Auftrag des Kantons Basel-Landschaft, einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft ausserhalb des Kantons betreiben.	Mitglieder können juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit werden (z.B. Körperschaften, Vereine, Aktiengesellschaften, privatrechtliche Stiftungen, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Zweckverbände etc.), die ein Alters- und Pflegeheim oder eine soziale Institution mit stationären oder teilstationären Pflege-, Betreuungs- und/oder Wohnangeboten für Menschen im Alter im Kanton Basel-Landschaft oder im Auftrag des Kantons Basel-Landschaft, einer Gemeinde oder mehre-	Die Formulierung ist abgestimmt mit Art. 3 Ziffer 1 und grenzt den Kreis der Mitglieder auf Leistungsanbieter mit Bezug zum Kanton Basel-Landschaft ein.

	rer Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft ausserhalb des Kantons betreiben.	
<b>Art. 6 Aufnahme</b>	<b>Art. 6 Aufnahme</b>	
1 Das schriftliche Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten. Dieser legt das Gesuch der nächsten Mitgliederversammlung zur abschliessenden Entscheidung über eine Mitgliedschaft vor.	1 Das schriftliche Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten. Dieser legt das Gesuch der nächsten Mitgliederversammlung zur abschliessenden Entscheidung über eine Mitgliedschaft vor.	
2 Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Aufnahmegesuche abzulehnen.	2 Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Aufnahmegesuche abzulehnen.	
<b>Art. 7 Austritt, Ausschluss</b>	<b>Art. 7 Austritt, Ausschluss</b>	
1 Die Mitgliedschaft erlischt:	1 Die Mitgliedschaft erlischt:	
a) durch Austritt. Dieser muss dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres erklärt werden. In Ausnahmefällen kann der Vorstand den sofortigen Austritt bewilligen.	a) durch Austritt. Dieser muss dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres erklärt werden. In Ausnahmefällen kann der Vorstand den sofortigen Austritt bewilligen.	
b) durch Ausschluss. Mitglieder, die sich den Verbandsbeschlüssen und den durch die Statuten des Verbandes auferlegten Pflichten trotz vorangegangener Mahnung nicht unterziehen, insbesondere die Verbandsbeiträge nicht bezahlen oder allgemein den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln, können nach vorangegangener Mahnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.	b) durch Ausschluss. Mitglieder, die sich den Verbandsbeschlüssen und den durch die Statuten des Verbandes auferlegten Pflichten trotz vorangegangener Mahnung nicht unterziehen, insbesondere die Verbandsbeiträge nicht bezahlen oder allgemein den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln, können nach vorangegangener Mahnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.	
c) bei Verlust der Rechtsfähigkeit.		Ergänzt gegenüber den bisherigen Statuten.

2 Ausscheidende Mitglieder haben den Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu bezahlen. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.	2 Ausscheidende Mitglieder haben den Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu bezahlen. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.	
<b>Finanzielle Mittel/Vereinsvermögen</b>		
<b>Art. 8 Mittel</b>	<b>Art. 4 Mittel</b>	
Zur Verfolgung des Vereinszwecks stehen dem Verband folgende finanzielle Mittel zur Verfügung:	Die finanziellen Mittel bestehen aus:	Neuformulierung
a) die Jahresbeiträge der Mitglieder	a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder	
b) ausserordentliche Beiträge	b) ausserordentlichen Beiträgen auf Beschluss der Mitgliederversammlung	Neu in Art. 18
c) sonstige Einnahmen	c) sonstigen Einnahmen	
<b>Art. 9 Mitgliederbeiträge</b>	<b>Art. 8 Beiträge</b>	
1 Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet.	1 Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet.	
2 Der Mitgliederbeitrag besteht aus a) einem Jahresbeitrag für den Verband b) ausserordentlichen Beiträgen	2 Der Mitgliederbeitrag besteht aus a) einem Jahresbeitrag für den Verband b) ausserordentlichen Beiträgen	
3 Die Jahresbeiträge für den Verband werden pro stationärem bzw. teilstationärem Pflege-/Betreuungsplatz und Jahr erhoben.	4 Die Jahresbeiträge für den Verband werden pro stationärem bzw. teilstationärem Pflege-/Betreuungsplatz und Jahr erhoben.	Zu Art. 1 wurde gesagt, dass die Begriffe stationär und teilstationär vermieden werden sollen. Der Vorstand hat sich deshalb auch mit alternativen Möglichkeiten der Berechnungsgrundlagen für die Mitgliederbeiträge befasst (z.B. über Vollzeitstellenäquivalente). Die Geschäftsführungskonferenz hat einstimmig empfohlen, vor-

		erst bei der bisherigen Berechnungsgrundlage zu bleiben. Deshalb schlägt der Vorstand vor, hier bei der alten Formulierung zu bleiben, die sich zurzeit auch mit der Formulierung der Berechnungsgrundlagen der Mitgliederbeiträge von CURAVIVA Schweiz deckt.
4 Neu eingetretene Mitglieder entrichten im ersten Jahr ihre Beiträge pro rata.	3 Neu eingetretene Mitglieder entrichten im ersten Jahr ihre Beiträge pro rata.	
	5 Die Jahresbeiträge für den Verband und ausserordentliche Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.	Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Genehmigung des Jahresbudgets. Der Vorstand schlägt Mitgliederbeiträge im Rahmen des Jahresbudgets vor, bzw. legt diese auf Grund des Jahresbudgets fest. Auf eine separate Genehmigung der Beiträge durch die Mitgliederversammlung kann deshalb verzichtet werden.
<b>Art. 10 Vereinsvermögen</b>		
Die Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.		
<b>Verbandsorgane</b>		
<b>Art. 11 Organe</b>	<b>Art. 9 Organe</b>	
Die Organe des Verbandes sind:	Die Organe des Verbandes sind:	
a) die Mitgliederversammlung	a) die Mitgliederversammlung	
b) der Vorstand	b) der Vorstand	
	c) die Geschäftsstelle	Die Geschäftsstelle ist aus juristischen Gründen nicht mehr als Vereinsorgan aufgeführt. Sie ist nicht der Mitgliederversammlung, sondern dem

		Vorstand unterstellt.
c) die Revisionsstelle	d) die Revisionsstelle	
<b>Mitgliederversammlung</b>		
<b>Art. 12 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung</b>		
Der Mitgliederversammlung gehören sämtliche Vereinsmitglieder an.		
<b>Art. 13 Stimmberechtigte an der Mitgliederversammlung</b>		
1 Ein Mitglied mit einem Angebot von bis zu 100 Pflegeplätzen hat in der Mitgliederversammlung zwei Stimmen, ein Mitglied mit mehr als 100 Pflegeplätzen drei Stimmen. Jedem Mitglied wird die ihm zustehende Anzahl an Stimmausweisen abgegeben. Jedem Mitglied wird die ihm zustehende Anzahl an Stimmausweisen abgegeben.	2 Ein Mitglied mit einem Angebot von bis zu 100 Pflegeplätzen hat in der Mitgliederversammlung zwei Stimmen, ein Mitglied mit mehr als 100 Pflegeplätzen drei Stimmen. Jedem Mitglied wird die ihm zustehende Anzahl an Stimmausweisen abgegeben.	Vgl. Art. 3 Zweck und Art. 9 Mitgliederbeiträge; die Anzahl Stimmen sollte sich auf die gleiche Berechnungsgrundlage stützen, wie die Mitgliederbeiträge.  Die hier auf Grund der Empfehlung der GFK zu den Mitgliederbeiträgen (s. Art. 9) erforderliche Anpassung ist uns leider vor der Vernehmlassung entgangen.
2 Die Mitglieder bestimmen die für sie stimmberechtigten Personen, die entweder in einem Anstellungsverhältnis beim Mitglied stehen oder Mitglied eines operativen oder strategischen Gremiums des Mitglieds sind. Es steht jedem Mitglied frei, die ihm zustehenden Stimmen (Stimmausweise) einer oder mehreren Personen zuzuweisen.	3 Die Mitglieder bestimmen die für sie stimmberechtigten Personen, die entweder in einem Anstellungsverhältnis beim Mitglied stehen oder Mitglied eines operativen oder strategischen Gremiums des Mitglieds sind. Es steht jedem Mitglied frei, die ihm zustehenden Stimmen (Stimmausweise) einer oder mehreren Personen zuzuweisen.	

<b>Art. 14 Einberufung, Durchführung und Protokollierung der Mitgliederversammlung</b>	<b>Art. 10 Mitgliederversammlung, Einberufung</b>	
1 Die ordentlichen Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und finden zweimal jährlich statt.	1 Die ordentlichen Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und finden zweimal jährlich statt.	
2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden abgehalten auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern dies schriftlich und unter Angabe des Zweckes erfolgt.	Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden abgehalten auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern dies schriftlich und unter Angabe des Zweckes erfolgt.	
3 Die schriftliche Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat mindestens 20 Tage vor ihrer Durchführung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte zu erfolgen. Die Zustellung der Einladung kann per E-Mail erfolgen.	2 Die schriftliche Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat mindestens 20 Tage vor ihrer Durchführung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte zu erfolgen.	Die Ergänzung stellt insbesondere fest, dass die Einladung per Email zugestellt werden kann.
4 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll erstellt.		
5 Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand in einem Reglement regeln.		Falls erforderlich, kann der Vorstand in Zukunft ein entsprechendes Reglement erlassen.
<b>Art. 15 Vorschlags- und Antragsrecht</b>		
Vorschläge und Anträge, welche an der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind dem Präsidenten spätestens 28 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.		

<b>Art. 16 Vorsitz der Mitgliederversammlung</b>	<b>Art. 11 Vorsitz, Beschlüsse</b>	
Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin geleitet, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied.	1 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder dessen Stellvertreter/Stellvertreterin geleitet.	Redaktionelle Anpassung
<b>Art. 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</b>		
1 Die Mitgliederversammlung beschliesst über traktandierte Geschäfte abschliessend.		
2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr (Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt). Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen der Präsident / die Präsidentin. Vorbehalten bleiben Art. 17 Abs. 3 und 4.	4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen der Vorsitzende. Vorbehalten bleibt Art. 12, Abs. 2.	Es ist immer so, dass bei einem einfachen Mehr Stimmenthaltungen keine Auswirkung auf das Ergebnis haben. Der Zusatz wird zum klareren Verständnis eingefügt.
3 Für die Änderungen der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.	Art. 12 Ziffer 2 Für die Änderungen der Statuten, die Mitgliedschaft bei anderen Verbänden und Organisationen, die Auflösung des Verbandes oder die Vereinigung mit anderen Verbänden ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.	Die Praxis zeigt, dass neben der Mitgliedschaft bei CURAVIVA Schweiz allenfalls noch die Mitgliedschaft bei der OdA Gesundheit beider Basel eine grosse verbandspolitische Bedeutung hat. Andere Mitgliedschaften sind finanziell und verbandspolitisch von untergeordneter Bedeutung (z.B. die Mitgliedschaft im Verein «qualivista»). Diese Beschlüsse sollen deshalb vom Vorstand gefällt werden können. Die MV hat im Blick auf finanzielle Auswirkungen immer noch die Möglichkeit der Diskussion und Einflussnahme im Zusammenhang mit dem Jahresbudget.  Die Mitgliedschaft bei CURAVIVA Schweiz ist in den Statuten verankert (Art. 3 Absatz 7). Ein

		Austritt bei CURAVIVA Schweiz setzt deshalb eine Statutenänderung und damit eine 2/3 Mehrheit voraus.
4 Für die Auflösung des Verbandes oder die Vereinigung mit anderen Verbänden ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.		Für Auflösung des Verbandes oder die Fusion mit anderen Verbänden wird ein Quorum von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten gefordert.
5 Beschlussfassungen (Abstimmungen und Wahlen) erfolgen offen, falls nicht ein Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder eine geheime Beschlussfassung verlangt.		
<b>Art. 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung</b>	<b>Art. 12 Befugnisse</b>	
1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:	Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:	
a) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin	a) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin	
b) Wahl der Vorstandsmitglieder	b) Wahl der Vorstandsmitglieder	
c) Wahl der Revisionsstelle	c) Wahl der Revisionsstelle	
d) Genehmigung des Jahresbudgets	d) Genehmigung des Jahresbudgets	
e) Festsetzung der Jahresbeiträge und von ausserordentlichen Beiträgen	e) Festsetzung der Jahresbeiträge und von ausserordentlichen Beiträgen	
f) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung	f) Genehmigung der Jahresrechnung	
g) Abnahme des Revisionsberichts		
h) Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes	g) Genehmigung des Jahresberichtes	

i) Decharge-Erteilung an den Vorstand	h) Decharge-Erteilung an den Vorstand und an die Geschäftsstelle	Die Geschäftsstelle wird gestrichen, da sie nicht mehr als Vereinsorgan geführt wird.
j) Beratung und Beschlussfassung über die Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet worden sind	i) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr vom Vorstand zugewiesen werden	Redaktionelle Änderung
k) Behandlung und Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder	j) Behandlung von Anträgen von Verbandsmitgliedern, welche mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden	Die Frist ist bereits in Art. 15 festgelegt auf 28 Tage.
l) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern	n) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern	
n) Änderung der Statuten	k) Änderung der Statuten	Für eine Statutenänderung ist gemäss alten und neuen Statuten eine Zweidrittelmehrheit erforderlich (vgl. Art 17 4).
m)Auflösung des Verbandes, einschliesslich Zuweisung des Liquidationserlöses	m)Auflösung des Verbandes oder Vereinigung mit andern Verbänden	Für eine Auflösung des Verbandes ist gemäss Statuten und gesetzlichen Vorgaben eine Dreiviertelmehrheit erforderlich (vgl. Art 17 5)
o) Zulässige Umstrukturierungen gemäss Fusionsgesetz (FusG)		Für eine Umstrukturierung des Verbandes gemäss FusG ist gemäss Statuten und gesetzlichen Vorgaben eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
	l) Mitgliedschaft bei anderen Verbänden und Organisationen (Beitritt und Austritt)	s. Art. 17 4
p) Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr von Gesetzes wegen vorbehalten sind.		Version bei Ablehnung Antrag Thürnen Ergänzung
<i>p) Erlass und Anpassungen des Reglements Honorierung und Spesen</i> <i>q) Beschlussfassung über die Gegenstände, die</i>		<i>Version bei Annahme Antrag Thürnen</i>

<i>ihr von Gesetzes wegen vorbehalten sind.</i>		
<b>Vorstand</b>		
<b>Art. 19 Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung und Amtsdauer des Vorstands</b>	<b>Art. 13 Vorstand, Konstituierung</b>	
1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und vier bis acht weiteren Mitgliedern.	1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und vier bis acht weiteren Mitgliedern.	
2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.	2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei einem Rücktritt in einer Amtsperiode erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode.	s. auch Art. 19 Abs. 5
3 Trägerorgane und Führungspersonen der Mitgliedinstitutionen sollen im Vorstand angemessen vertreten sein. Externe Personen sind wählbar.	3 Heimträgerorgane und Heimkader sollen im Vorstand angemessen vertreten sein.	Der Zusatz klärt, dass mit dem ersten Satz nicht ausgesagt werden soll, dass nur Heimträgerorgane und Heimkader wählbar seien.
4 Der Präsident/die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.	4 Der Präsident/die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.	
5 Vorstandsmitglieder können durch Tod, Rücktritt oder Abwahl durch die Mitgliederversammlung während der laufenden Amtsperiode aus dem Vorstand ausscheiden. In diesen Fällen wird eine Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung durchgeführt. Das als Ersatz gewählte Vorstandsmitglied tritt in die Amtszeit der Vorgängerin/des Vorgängers ein.		s. alte Statuten Art. 13 Abs. 2
6 Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Vorstandstätigkeit kann der Vorstand in einem Reglement regeln.		Ein entsprechendes Reglement ist zurzeit noch nicht in Arbeit, kann aber bei Bedarf erarbeitet werden.

<b>Art. 20 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands</b>	<b>Art. 14 Einberufung, Beschlüsse</b>	
1 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zusammen.	1 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zusammen.	
2 Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.		
2 Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll geführt.		
5 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder und fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr (Stimmhaltungen werden nicht gezählt). Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen der/die Vorsitzende.	2 Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder und fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen der/die Vorsitzende.	
6 Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, kann der Vorstand Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg (auch per Email oder elektronischer Umfrage) fassen. Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg müssen einstimmig erfolgen. Solche Beschlüsse sind ins nächste ordentliche Protokoll aufzunehmen.	3 Der Vorstand kann Beschlüsse in Ausnahmefällen auch auf dem Korrespondenzweg fassen.	Präzisierung der Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg
7 Wer an einem Geschäft ein unmittelbares persönliches Interesse hat, das über die allgemeinen Interessen der Mitglieder oder des Vorstandes und des Verbandes hinausgeht (Interessenkonflikt), tritt bei der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand.		

<b>Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands</b>	<b>Art. 15 Befugnisse</b>	
1 Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Verbandes. Er fasst alle Beschlüsse, die nicht durch die Statuten oder das Gesetz einem anderen Verbandsorgan übertragen sind.	1 Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Verbandes. Er fasst alle Beschlüsse, die nicht durch die Statuten oder das Gesetz einem anderen Verbandsorgan übertragen sind.	
2 Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.		
3 Der Vorstand ist, sofern sich nicht von Gesetzes wegen etwas anderes ergibt, ermächtigt aber nicht verpflichtet, den Verband ins Handelsregister einzutragen.		Sofern die Steuerbefreiung und formelle Anerkennung der Gemeinnützigkeit beantragt werden soll, ist ein Eintrag im Handelsregister erforderlich.
<b>Art. 22 Zeichnungsberechtigung</b>		
Für die Zeichnungsberechtigung erlässt der Vorstand ein entsprechendes Reglement.	2 Berechtigt zur rechtsverbindlichen Unterschrift je kollektiv zu zweien sind der Präsident/die Präsidentin und diejenigen Personen, welche vom Vorstand dazu ermächtigt werden.	Ein Entwurf des Reglements liegt bei.
<b>Art. 23 Entschädigung des Vorstands</b>		
Zur Regelung der Honorierung und Spesenentschädigung erlässt der Vorstand ein Reglement erlassen.		Bei Ablehnng Antrag Thürnen. <i>Bei Annahme Antrag Thürnen wird dieser Artikel gestrichen, und die Nummerierung der folgenden Artikel wird in der definitiven Fassung angepasst.</i> Ein Entwurf des Reglements liegt bei.

<b>Revisionsstelle</b>		
<b>Art. 24 Revisionsstelle</b>	<b>1.1.1 Art. 17 Revisionsstelle</b>	
<p>1 Die Mitgliederversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen, davon ein Ersatzmitglied. Als Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen sind auf Vorschlag mindestens eines Vereinsmitgliedes sowohl Organmitglieder oder Mitarbeitende der Mitglieder, die nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sind, als auch geeignete externe Personen wählbar.</p>	<p>1 Die Mitgliederversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen, davon ein Ersatzmitglied.</p>	<p>Antrag Stephan Hall: Im Wissen um die Schwierigkeit, qualifizierte Personen für derartige Aufgaben zu finden, welche die Arbeit zudem ehrenamtlich erledigen, erachte ich es als überlegenswert offen zu lassen, dass die Revision im Bedarfsfall auch an ein externes Treuhandbüro übergeben werden kann. Selbstverständlich nur mit entsprechender Beschlussfassung der MV.</p> <p>Der Antrag wird mit Abs. 5 berücksichtigt.</p>
<p>2 Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.</p>	<p>2 Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei einem Rücktritt in einer Amtsperiode erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode.</p>	<p>s. Art. 23 Abs. 4</p>
<p>3 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und hat der Mitgliederversammlung darüber schriftlich Bericht zu erstatten.</p>	<p>3 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und hat der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.</p>	
<p>4 Bei Tod, Rücktritt oder einer Abwahl während der laufenden Amtsperiode wird eine Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung durchgeführt. Der/die als Ersatz gewählte Rechnungsrevisor/Rechnungsrevisorin tritt in die Amtszeit des Vorgängers/der Vorgängerin ein.</p>		
<p>5 Die Aufgaben der Revisionsstelle können von der Mitgliederversammlung auch einem anerkannten Treuhandbüro übertragen werden.</p>		

<b>Übrige Bestimmungen</b>		
<b>Art. 25 Vereinsjahr und Jahresrechnung</b>		
1 Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr und endet jährlich am 31. Dezember.		
2 Die Jahresrechnung des Verbandes ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.		
<b>Art. 26 Geschäftsstelle und Geschäftsführung</b>	<b>Art. 16 Geschäftsstelle</b>	
1 Zur Erledigung der operativen Verbandsgeschäfte wird eine Geschäftsstelle geführt. Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer, welche/welcher vom Vorstand gewählt wird und diesem unterstellt ist, geleitet.	1 Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte wird eine Geschäftsstelle geführt. Die Wahl des Leiters/der Leiterin erfolgt durch den Vorstand.	
2 Der Vorstand legt vor dem Hintergrund der Vereinsstatuten, der Reglemente und des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbudgets das Pflichtenheft der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers fest.	2 Der Vorstand legt im von der Mitgliederversammlung beschlossenen Budget- und Auftragsrahmen Umfang und Tätigkeit der Geschäftsstelle fest.	
3 In jedem Fall nimmt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.	3 Der Geschäftsstellenleiter/die Geschäftsstellenleiterin hat in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen lediglich beratende Stimme.	
<b>Art. 27 Arbeitsgruppen</b>		
1 Der Vorstand kann ständige oder projektbezogene Arbeitsgruppen einsetzen.		Es ist der Wunsch des Vorstands, die Möglichkeit zur offiziellen Mandatierung von Arbeitsgruppen in den Statuten zu verankern.

<p>2 Zur Regelung der Honorierung und Spesenentschädigung für Arbeitsgruppen erlässt der Vorstand ein Reglement.</p>		<p><i>Bei einer Annahme des Antrags Thürnen wird dieser Absatz gestrichen.</i></p> <p>Ein Reglementsentwurf liegt bei. Zurzeit sind in der Regel keine Entschädigungen für Arbeitsgruppen vorgesehen. Es ist jedoch noch ein Antrag aus dem Kreis der MV pendent, die Einführung eines Verfügungssystems zu prüfen mit dem Ziel, sehr engagierte Mitglieder für den Einsatz wenigstens in kleinem Ausmass zu entschädigen. Der Vorstand wird diesen Antrag prüfen, wenn die neue Struktur der Geschäftsstelle sich etabliert hat und der Bedarf an Arbeitsgruppen besser abgeschätzt werden kann.</p>
<p><b>Art. 28 Geschäftsführungskonferenz</b></p>		
<p>In der Geschäftsführungskonferenz treffen sich die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Mitgliedinstitutionen. Die Geschäftsführungskonferenz CURAVIVA Baselland hat konsultative Aufgaben, dient dem Erfahrungsaustausch, als Diskussionsplattform und «Sounding Board» für den Vorstand.</p>		
<p><b>Art. 29 Fachgruppen</b></p>		
<p>1 Der Verband unterstützt den Wissens- und Erfahrungsaustausch der Kadermitarbeiter seiner Mitglieder in Fachgruppen. Fachgruppen können innerhalb des Verbands oder in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen arbeiten.</p>		<p>In Gesprächen zwischen Vorstand und Fachgruppen wurde der Wunsch geäußert, die Stellung der Fachgruppen im Verband zu stärken. Deshalb schlägt der Vorstand vor, die Fachgruppen in den Statuten zu verankern. Ebenso soll aber die organisatorische und finanzielle Selbständigkeit der Fachgruppen auch in Zukunft gewährleistet sein.</p>

2 Die Fachgruppen konstituieren und finanzieren sich selbst.		
<b>Art. 30 Haftung und Nachschusspflicht</b>	<b>Art. 18 Haftung</b>	
Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Die Vereinsmitglieder haften ausschliesslich für die Bezahlung der auf sie entfallenden Mitgliederbeiträge. Für die Vereinsmitglieder besteht keine Nachschusspflicht.	Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.	
<b>Art. 31 Auflösung</b>	<b>Art. 19 Auflösung</b>	
1 Die Auflösung des Verbands kann durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.		Ein Quorum ist gesetzlich nicht zwingend, aber statuarisch zulässig.
2 Wird der Verband aufgelöst, wird das nach Liquidation der Aktiven und Tilgung der Schulden vorhandene Vermögen (Liquidationserlös) nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung an eine juristische Person mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung übertragen.  Falls der Verband steuerbefreit ist, muss das Vermögen zwingend auf eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz übertragen werden, welche gemeinnützig ist oder einen öffentlichen Zweck verfolgt und von der Steuerpflicht befreit ist.	Wird der Verband aufgelöst, so fällt das Vermögen an eine andere Körperschaft mit ähnlicher Zielsetzung. Das Nähere bestimmt die Mitgliederversammlung.	
3 Den Mitgliedern des Vereines stehen keine		

Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.			
4 Falls der Verband im Handelsregister eingetragen wurde, ist dessen Löschung nach Beendigung der Liquidation in die Wege zu leiten.			
5 Falls der Verband steuerbefreit ist, kann eine Fusion nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.			
<b>Art. 32 Schlussbestimmungen</b>		<b>Art. 20 Inkraftsetzung</b>	
1 Es findet das schweizerische Recht Anwendung, insbesondere ergänzend das ZGB.			
2 Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 23.11.2017 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.		Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 9. November 2011 genehmigt und ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 29. November 2006.	
Ort und Datum		Basel, den 9. November 2011	
		Präsident	Geschäftsführer
Für den Vorstand	Für das Protokoll	Für den Vorstand	Für das Protokoll
Sandro Zamengo Präsident	Isabelle Kunzelmann Protokollführerin	Jürg Rohner Präsident	Andi Meyer Geschäftsführer

# Reglement für Honorierung und Spesen

## 1. Gültigkeit

Dieses Reglement regelt die Honorare und Entschädigungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der vom Vorstand mandatierten Arbeitsgruppen auf der Basis von Art. 23 und Art. 27 Abs. 2 der Statuten.

*Bei Annahme Antrag Thürnen:*

*Dieses Reglement regelt die Honorare und Entschädigungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der vom Vorstand mandatierten Arbeitsgruppen auf der Basis von Art. 18 der Statuten.*

## 2. Entschädigung des Präsidenten / der Präsidentin

Der Präsident / die Präsidentin erhält eine pauschale Entschädigung von jährlich Fr. 12'000.-.

Der Präsident erhält zusätzlich eine Spesenpauschale von jährlich Fr. 1000.-, die in jedem Fall an ihn persönlich ausbezahlt wird.

## 3. Entschädigung für Vorstandsmitglieder

Jedes Vorstandsmitglied erhält eine pauschale Entschädigung von jährlich Fr. 1'800.-. Die Vergütung von Spesen im Zusammenhang mit den Vorstandssitzungen sind darin enthalten.

Fallen für die Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen im Auftrag von CURAVIVA Baselland ausserhalb der Kantone BL/BS Reisespesen an, können diese im Umfang der tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden.

## 4. Entschädigung von Mitgliedern von Arbeitsgruppen

Mitglieder von Arbeitsgruppen erbringen ihre Mitarbeit ehrenamtlich oder im Auftrag ihres Arbeitgebers. Es werden keine Honorare ausgezahlt.

Fallen für die Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen im Auftrag von CURAVIVA Baselland ausserhalb der Kantone BL/BS Spesen an, können diese im Umfang der tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden.

## 5. Honorierung von besonderen Leistungen

### 5.1.1 Besondere Leistungen

Erbringt ein Vorstandsmitglied oder eine andere vom Vorstand bezeichnete Person besondere Leistungen, die über die ordentlichen Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds oder die Tätigkeit in einer Arbeitsgruppe hinausgehen, sei es in qualitativer oder quantitativer Hinsicht, wird dafür ein Honorar entrichtet.

Als besondere Leistungen gelten namentlich besonders zeitintensive Tätigkeiten oder Tätigkeiten, die besonderer Fachkenntnisse bedürfen. Ein Indiz für das Vorliegen besonderer Leistungen stellt insbesondere die Tatsache dar, dass die speziellen Aufgaben einem Dritten übertragen werden müssten, sofern sie nicht vom betreffenden Vorstandsmitglied wahrgenommen würden.

Es ist darauf zu achten, dass ausschliesslich Leistungen erbracht werden, die mit der strategischen Leitung des Vereins oder besonderen fachlichen Aufgaben zu tun haben. Operative Tätigkeiten gehören grundsätzlich in die Zuständigkeit der Geschäftsleitung und ihrer Mitarbeitenden und sind durch diese vorzunehmen.

### **5.1.2 Bemessung**

Die Honorierung von besonderen Leistungen gemäss vorstehender Ziffer 2.2.1 erfolgt entweder nach Zeitaufwand zu einem Stundenansatz von CHF 50 oder wird mit einer Pauschale entschädigt. Die Höhe des Stundensatzes und der Pauschalentschädigung wird jährlich im Rahmen der Budgetplanung festgelegt.

Die Dienstleistungen nach vorstehender Ziffer 2.2.2 dürfen nicht höher als nach branchenüblichen Ansätzen honoriert werden.

### **5.1.3 Vorgängige Beauftragung**

Besondere Leistungen von Vorstandsmitgliedern nach vorstehender Ziffer 2.2.1 und Dienstleistungen nach vorstehender Ziffer 2.2.2 müssen vorgängig vom Vorstand in Auftrag gegeben werden. Der entsprechende Auftrag ist in einem protokollierten Vorstandsbeschluss festzuhalten. Bei der Beschlussfassung über die Beauftragung tritt das betroffene Vorstandsmitglied in den Ausstand. Die üblichen Kommissions- und Ressortarbeiten bedürfen nicht der vorgängigen Genehmigung.

Ist rasches Handeln angezeigt, kann das Präsidium eine vorgängige Beauftragung vornehmen. An der nächsten Vorstandssitzung sind die übrigen Vorstandsmitglieder darüber zu informieren und die Beauftragung durch das Präsidium ist zu protokollieren.

Die besonderen Leistungen des Präsidiums (Begleitung der operativen Leitung, Repräsentation, Verhandlungen mit Verbänden und Dritten, Weiterbildung etc.) von der vorgängigen Genehmigung ausgenommen.

### **5.1.4 Abrechnung und Abrechnungsperiode**

Für Leistungen, die nicht pauschal vergütet werden, erstellen die Vorstandsmitglieder eine schriftliche Abrechnung über ihre besonderen Leistungen nach vorstehender Ziffer 2.2.1. Diese enthält das Datum der Leistung, eine kurze Beschreibung der Leistung, die für die Leistung benötigte Zeit in Einheiten von 15 Minuten, den Stundenansatz sowie den Gesamtbetrag der Abrechnungsperiode.

Die Vorstandsmitglieder rechnen jeweils auf Ende eines Quartals ab; für die darauffolgende Vorstandssitzung stellt die Geschäftsstelle eine Übersicht zusammen.

Bei Aufträgen an Vorstandsmitglieder nach vorstehender Ziffer 5.2 stellt das betreffende Mitglied eine branchenübliche Honorarrechnung.

Personen, welche im Rahmen ihrer Anstellung bei einem Mitglied Leistungen erbringen und dafür entschädigt werden, sprechen mit ihrem Arbeitgeber ab, an wen die Entschädigung auszuzahlen ist.

### **5.1.5 Kontrolle durch Revisinstelle**

Die Abrechnungen der Vorstandsmitglieder und des Präsidiums für besondere Leistungen nach vorstehender Ziffer 5.1 werden von der Revisionsstelle im Rahmen der Revision überprüft.

Kommt es zu Beanstandungen von Abrechnungen für besondere Leistungen nach vorstehender Ziffer 5.1, entscheidet der Gesamtvorstand unter Ausstand des jeweils betroffenen Mitglieds.

Bei Honorarrechnungen für Dienstleistungen nach vorstehender Ziffer 5.2 gelten die branchenüblichen Überprüfungsmechanismen (z. B. Verbandsaufsicht, Ombudsstelle etc.).

## **6. Aufträge an Vorstandsmitglieder**

Erbringt ein Vorstandsmitglied besondere Leistungen, die ein Verein üblicherweise extern einkauft und die es aufgrund seiner Qualifikation berufsmässig auch gegenüber Dritten anbietet, gilt das betreffende Vorstandsmitglied als externer Dienstleister. Es gilt Auftragsrecht nach Art. 394 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

## **7. Auszahlung der Entschädigungen**

Personen, welche im Rahmen ihrer Anstellung bei einem Mitglied Leistungen erbringen und dafür entschädigt werden, sprechen mit ihrem Arbeitgeber ab, ob die Entschädigung an den Arbeitgeber oder an sie privat auszuzahlen ist.

## **8. Steuern und Sozialversicherungsabgaben**

Sofern die Auszahlung nicht an den Arbeitgeber erfolgt, stellt der Verband jährlich eine Bescheinigung (Lohnausweis) über die ausbezahlten Entschädigungen aus. Die Deklaration der Leistungen gegenüber den Steuerbehörden ist Sache der Empfänger.

Von den Entschädigungen werden, sofern gesetzlich geschuldet, die Sozialversicherungsbeiträge abgezogen und einbezahlt (AHV, IV, EO etc.).

Genehmigt in der Vorstandssitzung vom ...

*Bei Annahme Antrag Thürnen:*

*Genehmigt in der Mitgliederversammlung vom ...*

# Reglement Zeichnungsberechtigung

## 1. Gültigkeit

In diesem Reglement wird gemäss Statuten Art. 22 die Zeichnungsberechtigung geregelt.

## 2. Grundsatz

Berechtigt zur rechtsverbindlichen Unterschrift je kollektiv zu zweien sind

- Präsident/Präsidentin
- Vizepräsident/Vizepräsidentin

Berechtigt mit Präsident oder Vizepräsident zu zweien sind:

- Geschäftsführer/Geschäftsführerin
- Stellvertretender Geschäftsführer/stellvertretende Geschäftsführerin

## 3. Zahlungsverkehr

Rechnungen und andere Belege werden visiert von einer der folgenden Personen

- Andi Meyer (Geschäftsführer)
- Jolanda Eggenberger (stv. Geschäftsführerin)

Rechnungen und andere Belege werden zusätzlich visiert von einer der folgenden Personen

- Sandro Zamengo (Präsident)
- Roland Schmidt (Vizepräsident)

Für die Ausführung von Zahlungsaufträgen gemäss visierten Belegen werden die Zahlungen durch die damit beauftragte Person vorbereitet und anschliessend von einer der folgenden Personen zur Ausführung freigegeben:

- Sandro Zamengo (Präsident)
- Roland Schmidt (Vizepräsident)

Der Präsident / die Präsidentin erhalten monatlich eine Kopie der Bankkontoauszüge.

## 4. Geschäftliche Kreditkarte

Personen, für die eine geschäftliche Kreditkarte bewilligt wurde, haben alle Belege für die getätigten Ausgaben rechtzeitig einzureichen. Die Belege sind wie Zahlungsbelege zu visieren.

Genehmigt in der Vorstandssitzung vom ...